



Statuten Zweckverband Alterszentrum Bodenacker Synopse

Linke Spalte (alte Statuten) **rot** markiert: gelöscht oder neu formuliert.

Mittlere Spalte (Vorschlag neue Statuten) **grün** markiert: Auf neue Gegebenheiten angepasst oder neu aufgenommen

Statuten alt 2009	Statuten neu	Bemerkungen
<p>Einleitende Bemerkung Wo im Folgenden – aus Gründen der leichten Lesbarkeit – nur männliche Personenbezeichnungen verwendet werden, sind darunter stets auch die entsprechenden weiblichen Bezeichnungen zu verstehen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Einleitende Bemerkung <p><i>unverändert</i></p>	
<p>§ 1 Name und Sitz Unter dem Namen „Zweckverband Alterszentrum Bodenacker Breitenbach“ (im folgenden AZB genannt) bilden die in § 3 genannten Verbandsgemeinden eine öffentlich-rechtliche Körperschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit nach den §§ 166 ff. des Gemeindegesetzes und den vorliegenden Statuten. Der Sitzung des Zweckverbandes befindet sich am Wohnort des jeweiligen Verbandspräsidenten.</p>	<p>§ 1 Name und Sitz Unter dem Namen „Zweckverband Alterszentrum Bodenacker Breitenbach“ (im folgenden AZB genannt) bilden die in § 3 genannten Verbandsgemeinden auf unbestimmte Dauer eine öffentlich-rechtliche Körperschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit nach den §§ 166 ff. des Gemeindegesetzes und den vorliegenden Statuten. Der Sitz des Zweckverbandes befindet sich in Breitenbach.</p>	
<p>§ 2 Zweck Der Verband bezweckt den Erwerb des notwendigen Landareals, den Neubau, Betrieb und Unterhalt eines Alters- und Pflegeheims</p>	<p>§ 2 Zweck und Aufgabe Das AZB betreibt im Auftrag der Verbandsgemeinden ein selbsttragendes, unternehmerisch und gemeinnützig geführtes Zentrum für betreutes und</p>	<p>Neu formuliert</p>



<p>mit mindestens 60 Betten. In das Alters- und Pflegeheim werden betagte und pflegebedürftige Personen, insbesondere aus den Verbandsgemeinden, aufgenommen. Für die Aufnahme ist ein Verteilerschlüssel, der auf die Anzahl der Einwohner der Verbandsgemeinden Rücksicht zu nehmen hat, massgebend.</p>	<p>begleitetes Wohnen, die Altersbetreuung und Pflege. Es kann weitere mit diesem Hauptzweck in Zusammenhang stehende Aufgaben selbst anbieten oder durch Dritte ausführen lassen. Einwohner der Verbandsgemeinden haben gegenüber anderen Bewerbern bei der Aufnahme ins AZB Priorität.</p>	
<p>§ 3 Mitgliedschaft Mitglieder des Verbandes sind folgende Gemeinden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - EG Bärschwil - EG Beinwil - EG Breitenbach - EG Büsserach - EG Erschwil - EG Fehren - EG Grindel - EG Himmelried - EG Kleinlützel - EG Meltingen 	<p>§ 3 Verbandsgemeinden <i>unverändert</i></p>	<p>Sind Verbandsgemeinden und keine Mitgliedschaften</p>

<p>§ 4 Beginn und Dauer Der Zweckverband wird auf unbestimmte Dauer gegründet und beginnt mit der Annahme der vorliegenden Statuten durch die Verbandsgemeinden. Vorbehalten bleibt die Genehmigung der Statuten durch das zuständige Kantonale Departement.</p>		<p>unter Name und Sitz geregelt</p>
<p>§ 5 Änderungen der Statuten und Auflösung des Zweckverbandes Änderungen der Statuten bedürfen der Zustimmung von 2/3 der Verbandsgemeinden. Die Auflösung des Zweckverbandes darf nur erfolgen, wenn dem Auflösungsbeschluss alle Gemeinden zustimmen. Die Beschlussfassung über eine Statutenänderung oder über die Auflösung geschieht gemäss Gemeindegesetz und Gemeindeordnungen der Verbandsgemeinden. Vorbehalten bleibt in jedem Falle die Zustimmung des zuständigen Kantonalen Departementes. Eine Auflösung ist nur statthaft, wenn der Zweck nicht mehr erreicht werden kann oder wenn die Aufgabe vom Staat direkt gelöst wird. Bei der Auflösung des Zweckverbandes ist ein Aktiv- oder Passivüberschuss unter die Verbandsgemeinden im Verhältnis ihrer Beteiligung gemäss § 7 zu verteilen.</p>	<p>§§ 22 Grundsatz Die Beschlussfassung über eine Statutenänderung oder über die Auflösung des Zweckverbandes erfolgt gemäss Gemeindegesetz. Vorbehalten bleibt – wo gesetzlich vorgesehen – die Zustimmung des Regierungsrates.</p> <p>§ 23 Statutengenehmigung und Statutenänderungen Die Verbandsgemeinden genehmigen die Zweckverbandsstatuten. Statutenänderungen, die den Aufgabenkreis betreffen, die Verbandsgemeinden erheblich mehr belasten, die Stimmkraft der Delegierten verändern oder die Austrittsbedingungen verändern, sind von allen Verbandsgemeinden zu beschliessen.</p>	<p>Grundsatz in eigenem § eingebettet.</p> <p>Neu formuliert</p> <p>Gemäss GG</p>
	<p>§24 Finanzkompetenzen Bei einmaligen Ausgaben von über Fr. 1'000'000 bedarf es der Zustimmung aller Verbandsgemeinden.</p>	<p>neuer Artikel</p>

	<p>§ 25 Eintritt Der Eintritt weiterer Gemeinden ist möglich. Über die Aufnahme und die Aufnahmebedingungen entscheidet die Delegiertenversammlung. Es bedarf der Zustimmung aller Verbandsgemeinden</p>	Neuer Artikel
<p>§ 6 Austritt einer Verbandsgemeinde Der Austritt einer Verbandsgemeinde kann nur auf Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer zweijährigen Kündigungsfrist und unter dem Vorbehalt der Zustimmung durch den Regierungsrat erfolgen. Die Kündigung ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Die ausscheidende Verbandsgemeinde hat Anspruch auf eine finanzielle Entschädigung, die aufgrund einer zur Zeit des Austritts vorzunehmenden Schätzung zu bemessen ist. Kommt über die Austrittsentschädigung keine Einigung zustande, gelangt § 23 zur Anwendung.</p>	<p>§ 26 Austritt Der Austritt einer Verbandsgemeinde kann nur auf Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer zweijährigen Kündigungsfrist erfolgen. Die Kündigung ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Die ausscheidende Verbandsgemeinde hat Anspruch auf eine finanzielle Entschädigung, die aufgrund einer zurzeit des Austritts vorzunehmende Schätzung zu bemessen ist.</p>	
	<p>§ 27 Auflösung des Zweckverbandes Die Auflösung des Zweckverbandes erfolgt nach § 183 GG. Bei der Auflösung des Zweckverbandes ist ein Aktiv- oder Passivüberschuss unter die Verbandsgemeinden im Verhältnis ihrer Beteiligung gemäss § 19 zu verteilen.</p>	Neuer §
<p>§ 7 Kapitalbeschaffung, Beteiligung am Grundeigentum und Unterhalt Das für den Bau des Alterszentrums Breitenbach notwendige Kapital wird durch den</p>	<p>§ 19 Kapitalbeschaffung und Unterhalt Das für den Unterhalt und die Erweiterung des Alterszentrum Bodenacker notwendige</p>	*gelöscht

<p>Verband wie folgt beschafft:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Beiträge der Verbandsgemeinden b) Kapitalaufnahmen c) Bundesbeiträge d) Subventionen des Kantons gemäss Altersheimgesetz e) Zuwendungen Dritter <p>Das Beteiligungsverhältnis am Erwerb des Grundeigentums, der Baukosten mit allen Anlagen, Installationen und Einrichtungen richtet sich zur Hälfte nach der Einwohnerzahl und zur Hälfte nach dem durchschnittlichen Staatssteuerertrag der letzten drei Jahre. Stichtag ist der 31. Dezember des dem Baubeschluss der Delegiertenversammlung vorangegangenen Kalenderjahres. Dasselbe Beteiligungsverhältnis gilt auch für die Tragung der Kosten für bauliche Veränderungen, grössere Instandstellungsarbeiten oder Reparaturen sowie für den ausserordentlichen Unterhalt. Der Grundbesitz samt den Bauten, Anlagen, Installationen und Einrichtungen steht im Gesamteigentum des Zweckverbandes. Die ideellen Gesamteigentumsanteile der Verbandsgemeinden errechnen sich gemäss § 7 Abs.2 hievov. Die Kosten für den ordentlichen Unterhalt der Bauten, Anlagen, Installationen und Einrichtungen des Alterszentrums Breitenbach werden auf die</p>	<p>Kapital wird durch den Verband wie folgt beschafft:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Beiträge der Verbandsgemeinden b) Kapitalaufnahmen c) Bundesbeiträge d) Subventionen des Kantons gemäss Sozialgesetz e) Zuwendungen Dritter f) den Reserven des Zweckverbandes <p>Die erforderlichen finanziellen Mittel werden von den Verbandsgemeinden getragen, soweit sie nicht durch andere Mittel gedeckt werden können. Bei einer Finanzierung durch die Gemeinden richtet sich das Beteiligungsverhältnis am Erwerb von Grundeigentum, der Baukosten mit allen Anlagen, Installationen und Einrichtungen nach der Einwohnerzahl der Verbandsgemeinden des vorangegangenen Kalenderjahres.</p> <p>Dasselbe Beteiligungsverhältnis gilt auch für die Tragung der Kosten für bauliche Veränderungen, grössere Instandstellungsarbeiten oder Reparaturen sowie für den ausserordentlichen Unterhalt und die Erweiterung des Alterszentrum Bodenacker, soweit sie nicht anderweitig gedeckt werden können.</p>	<p>neu formuliert</p> <p>* gelöscht</p>
---	--	---

<p>Verbandsgemeinden nach den letzten bekannten Einwohnerzahlen, jeweils Stand 31. Dezember, verteilt. Die nach Abzug der Leistungen der Pensionäre und Patienten verbleibenden Betriebskosten tragen die einzelnen Gemeinden nach dem Verursacherprinzip. Die Aufteilung wird auf Grund der Anzahl Pensions- und Pflegetage von Personen aus den betreffenden Gemeinden vorgenommen. Die Betriebskostenanteile von Pensionären und Patienten, welche nicht aus Verbandsgemeinden stammen, werden in einem separaten Regulativ geregelt.</p>	<p>Für künftige Investitionen wird aus den Heimtaxen eine Spezialfinanzierung geäufnet.</p>	
	<p>§20 Heimtaxen Die Delegiertenversammlung genehmigt die Heimtaxen auf Antrag des Vorstandes. Sie sind grundsätzlich unter Berücksichtigung der vom Kanton Solothurn jährlich festgelegten individuellen Höchsttaxen so auszugestalten, dass der ordentliche Betriebsaufwand angemessen gedeckt wird. Für Personen mit Wohnsitz ausserhalb der Verbandsgemeinden können höhere Taxen erhoben werden.</p>	<p>Neuer §</p>
<p>§ 8 Haftung gegenüber Dritten und unter den Verbandsgemeinden Für alle aus der Erfüllung des Zweckes sich ergebenden Verpflichtungen des Verbandes haftet das Verbandsvermögen. Soweit dieses nicht ausreicht, haben die Verbandsgemeinden</p>	<p>§ 21 Haftung und Nachschusspflicht Für die Verbindlichkeit des Zweckverbandes haftet das Verbandsvermögen. Sofern die vom Zweckverband erhobenen Taxen den ordentlichen Betriebsaufwand nicht decken und die vorhandenen</p>	<p>neu formuliert</p>

<p>nach Massgabe von § 7 Nachschusszahlungen zu leisten.</p>	<p>Betriebsreserve dazu nicht ausreicht, ist der Aufwandüberschuss von allen Verbandsgemeinden zu tragen. Massgebend ist dabei das in §19 unter den Gemeinden festgelegte Beteiligungsverhältnis.</p>	
<p>§ 9 Organe des Zweckverbandes Organe des Zweckverbandes sind: a) die Delegiertenversammlung b) der Vorstand c) die Rechnungsprüfungskommission d) die Heimleitung</p>	<p>§ 4 Organe des Zweckverbandes Organe des Zweckverbandes sind: a) Delegiertenversammlung b) Vorstand c) Revisionsstelle</p> <p>§5 Amtsdauer Die Amtsdauer der Organe beträgt 4 Jahre. Die Amtsperiode entspricht derjenigen der Legislaturperiode der Gemeinden. Der genaue datumsmäßige Beginn wird jeweils durch den Vorstand festgelegt. Die Anpassung der Anzahl Delegierten erfolgt per Stichtag 31.12. vor Beginn der Amtsperiode.</p>	
<p>§ 10 Zusammensetzung der Delegiertenversammlung In die Delegiertenversammlung wählt vorerst jede Verbandsgemeinde durch den Gemeinderat für eine vierjährige Amtsdauer einen Vertreter, dazu auf 500 Einwohner oder Bruchteile davon je ein weiteres Mitglied. Die</p>	<p>§ 6 Zusammensetzung der Delegiertenversammlung In die Delegiertenversammlung wählt vorerst jede Verbandsgemeinde durch den Gemeinderat einen Vertreter, dazu auf 1000 Einwohner oder Bruchteile davon je ein weiteres Mitglied. Jede Verbandsgemeinde</p>	<p>* in neuen Statuten unter § 5 geregelt</p>



<p>Amtsperiode entspricht derjenigen der Gemeindebeamten.</p>	<p>kann einen Ersatzdelegierten stellen. Die Ersatzdelegierten amten, wenn die ordentlichen Mitglieder verhindert sind oder Ausstandsgründe vorliegen und rücken nach, wenn während der Amtsperiode ein Sitz frei wird.</p>	
<p>§ 11 Einberufung Die Delegierten versammeln sich jährlich mindestens zweimal zur Beschlussfassung über den Voranschlag und zur Genehmigung der Jahresrechnung. Die Einberufung erfolgt durch den Präsidenten, in dessen Verhinderungsfalle durch den Vizepräsidenten. Ausserordentliche Delegiertenversammlungen können einberufen werden: a) durch den Vorstand b) auf Verlangen eines Fünftels der Delegierten c) auf Verlangen der Gemeindeversammlung einer Verbandsgemeinde</p>	<p>§7 Konstituierung und Einberufung Die Delegiertenversammlung konstituiert sich selbst.</p> <p>Die Delegierten versammeln sich jährlich mindestens zweimal zur Beschlussfassung über das Budget und zur Genehmigung der Jahresrechnung. Die Einberufung erfolgt durch den Präsidenten, in dessen Verhinderungsfalle durch den Vizepräsidenten. Ausserordentliche Delegiertenversammlungen können einberufen werden: a) durch den Vorstand b) auf Verlangen eines Fünftels der Delegierten c) auf Verlangen der Gemeindeversammlung einer Verbandsgemeinde</p>	
<p>§ 12 Aufgaben der Delegiertenversammlung Der Delegiertenversammlung obliegen folgende Aufgaben:</p>	<p>§ 8 Aufgaben der Delegiertenversammlung Der Delegiertenversammlung obliegen folgende Aufgaben:</p>	



<p>a) Auswahl der Bauparzelle, Planung und Bau der notwendigen Anlagen nach der Krediterteilung durch die Verbandsgemeinden</p> <p>b) Genehmigung des Voranschlages, der Rechnung und des Geschäftsberichtes</p> <p>c) Genehmigung des Verteilerschlüssels über den Unterhalt</p> <p>d) Genehmigung des Verteilerschlüssels über den Bettenanteil der Verbandsgemeinden</p> <p>e) Genehmigung von Verträgen und Regulativen</p> <p>f) Festsetzung des Personalbestandes</p> <p>g) Festsetzung der Dienst- und Gehaltsordnung</p> <p>h) Aufnahme weiterer Mitglieder</p> <p>i) Antragstellung an die Verbandsgemeinden betreffend Statutenänderung</p> <p>j) Gewährung ausserordentlicher Kredite und Auflösung des Zweckverbandes</p> <p>k) Wahl der Heimleitung</p> <p>l) Wahl der Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission resp. Auftragserteilung an eine externe Revisionsstelle</p> <p>m) Wahl von Präsident, Vizepräsident, Aktuar und Rechnungsführer</p> <p>n) Wahl von Spezialkommissionen</p> <p>o) Wahl des Vorstandes</p> <p>Die Delegiertenversammlung konstituiert sich selbst. Präsident und Vizepräsident dürfen nicht der gleichen Verbandsgemeinde angehören.</p>	<p>a) Wahl des Vorstandes und dessen Präsidenten, Vizepräsidenten und Aktuar</p> <p>b) Wahl der Stimmenzähler</p> <p>c) Wahl der Revisionsstelle</p> <p>d) Aufsicht über Vorstand und die gesamte Tätigkeit des Zweckverbandes</p> <p>e) Genehmigung der Entschädigungsregelung für Vorstand und Ressort</p> <p>f) Genehmigung des Budgets, der Jahresrechnung und des Geschäftsberichtes</p> <p>g) Genehmigung der Heimtaxen und Wohnkosten</p> <p>h) Genehmigung Spezialfinanzierungen</p> <p>i) Genehmigung des Mitarbeiterreglements</p> <p>j) Aufnahme weiterer Verbandsmitglieder</p> <p>k) Genehmigung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträge mit anderen Organisationen</p> <p>l) Genehmigung von Ausgaben, die einmalig Fr. 200'000 oder jährlich wiederkehrend Fr. 50'000 übersteigen</p> <p>Neu in §7 geregelt</p>	
---	---	--

<p>§ 13 Stimmrecht, Quorum und Beschlüsse der Delegiertenversammlung Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Ein Beschluss der Delegiertenversammlung über Sachvorlagen ist angenommen, wenn ihm die Mehrheit der anwesenden Delegierten zugestimmt hat. Für Abstimmungen und Wahlen gelten die Vorschriften des Kantonalen Gesetzes über die politischen Rechte und des Gemeindegesetzes. Alle Beschlüsse und Wahlen sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Präsidenten und vom Aktuar zu unterzeichnen und den Verbandsgemeinden sowie den Delegierten zuzustellen.</p>	<p>§ 9 Stimmrecht, Quorum und Beschlüsse der Delegiertenversammlung Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Ein Beschluss der Delegiertenversammlung über Sachvorlagen ist angenommen, wenn ihm die Mehrheit der anwesenden Delegierten zugestimmt hat. Für Abstimmungen und Wahlen gelten die Vorschriften des Kantonalen Gesetzes über die politischen Rechte und des Gemeindegesetzes. Alle Beschlüsse und Wahlen sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Präsidenten und vom Aktuar zu unterzeichnen und den Verbandsgemeinden sowie den Delegierten zuzustellen.</p>	<p>unverändert</p>
<p>§14 Der Vorstand Jede Verbandsgemeinde hat Anspruch auf ein Vorstandsmitglied. Wahlorgan für die Vorstandsmitglieder ist die Delegiertenversammlung (§ 172 lit. b GG). Die Gemeinden haben ein Antragsrecht. <i>An der Delegiertenversammlung hat der Vorstand die Stellung und die Befugnisse des Gemeinderates bei der ausserordentlichen Gemeindeorganisation. Seine Mitglieder, mit Ausnahme des Präsidenten, dürfen nicht der Delegiertenversammlung angehören (§176 des Gemeindegesetzes). An den Delegiertenversammlungen nehmen die</i></p>	<p>§10 Zusammensetzung (Vorstand) Jede Verbandsgemeinde hat Anspruch auf ein Vorstandsmitglied. Das Vorstandsmitglied wird auf Antrag der jeweiligen Gemeinde durch die Delegiertenversammlung gewählt (§ 172 lit. b GG). Der Geschäftsführer hat auf Einladung des Präsidenten mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teilzunehmen.</p>	<p>*neu in § 12 geregelt</p>



<p><i>Vorstandsmitglieder, mit Ausnahme des Präsidenten, mit beratender Stimme teil. Präsident, Vizepräsident, Aktuar und Rechnungsführer der Delegiertenversammlung bekleiden die gleichen Chargen auch im Vorstand. Der Heimleiter gehört dem Vorstand von Amtes wegen mit beratender Stimme an.</i></p>		
<p>§15 Einberufung Der Vorstand versammelt sich, so oft es die Geschäfte erfordern.</p>	<p>§ 11 Einberufung und Protokollführung Der Vorstand versammelt sich, so oft es die Geschäfte erfordern. <i>Über die Sitzungen ist ein schriftliches Protokoll zu führen.</i></p> <p><i>Das Protokoll ist vom Präsidenten und vom Aktuar zu unterzeichnen und den Vorstandsmitgliedern zuzustellen.</i></p>	
<p>§16 Aufgaben des Vorstandes Der Vorstand ist verantwortlich für die <i>enge</i> Zusammenarbeit zwischen Zweckverband und Verbandsgemeinden und besorgt als vollziehendes Organ des Verbandes alle Geschäfte, die der Erreichung des Zweckes dienen. Insbesondere obliegen ihm:</p>	<p>§ 12 Aufgaben des Vorstandes Der Vorstand ist verantwortlich für die Zusammenarbeit zwischen Zweckverband und Verbandsgemeinden und besorgt als vollziehendes Organ des Verbandes alle Geschäfte, die der Erreichung des Zweckes dienen. <i>Der Präsident bekleidet an der Delegiertenversammlung die gleiche Charge wie im Vorstand.</i> <i>Im Verhinderungsfall des Präsidenten leitet der Vizepräsident die Versammlung. Er ist Stimmberechtigt. Der entsprechenden Gemeinde wird dementsprechend eine Delegiertenstimme entzogen.</i> <i>An der Delegiertenversammlung hat der Vorstand die Stellung und die Befugnisse des</i></p>	<p><i>* in Statuten 2009 unter §14 definiert</i></p>

<ul style="list-style-type: none"> a) die Vorbereitung der Delegiertenversammlung b) die Erstellung des Voranschlages, der Rechnung und des Geschäftsberichtes c) der Unterhalt der Bauten, Anlagen, Installationen und Einrichtungen d) der Verkehr mit Bundes- und Gemeindebehörden e) die Vorbereitung von den Zweckverband betreffenden Verträgen f) die Ausarbeitung des Verteilerschlüssels (§7) g) die Vorbereitung von Wahlen h) Antragstellung an die Delegiertenversammlung betreffend Änderung der Statuten i) alle Wahlen, die nicht der Delegiertenversammlung vorbehalten sind j) Abschluss von Versicherungsverträgen k) Genehmigung von Anstellungsverträgen l) Ausarbeitung einer Hausordnung m) Ausarbeitung eines Tax-Regulatives n) Aufsicht über die Heimleitung 	<p>Gemeinderates bei der ausserordentlichen Gemeindeorganisation. Seine Mitglieder, mit Ausnahme des Präsidenten, dürfen nicht der Delegiertenversammlung angehören (§ 176 des Gemeindegesetzes).</p> <p>An den Delegiertenversammlungen nehmen die Vorstandsmitglieder, mit Ausnahme des Präsidenten, mit beratender Stimme teil.</p> <p>Insbesondere obliegen dem Vorstand:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Anträge an die Delegiertenversammlung und Umsetzung ihrer Beschlüsse b) die Erstellung des Budgets, der Jahresrechnung und des Geschäftsberichtes zuhanden der Delegiertenversammlung c) Festlegung der strategischen Ausrichtung der Verbandstätigkeit d) Erstellen der Funktionsbeschreibung für den Geschäftsführer e) Vertretung des Verbandes nach aussen und Kommunikation mit den Verbandsgemeinden f) alle Wahlen, die nicht der Delegiertenversammlung vorbehalten sind g) die Vorbereitung der Verträge, die den Zweckverband betreffen h) Genehmigung der Anstellungsverträge der Geschäftsleitung 	<p>* gelöscht</p> <p>*neu formuliert</p>
---	---	--

	<ul style="list-style-type: none"> i) Aufsicht über den Geschäftsführer und die Geschäftsleitung gemäss Mitarbeiterreglement j) Antragsstellung der Heimtaxen zuhanden der Delegiertenversammlung k) Abschluss von Versicherungsverträgen l) Beschluss über einmalige Ausgaben bis Fr. 200'000 oder jährlich wiederkehrende bis Fr. 50'000. m) Behandlung von Beschwerden gegen Entscheide des Geschäftsführers 	<p>*Statuten 2009 in § 18 geregelt</p>
<p>§17 Stimmrecht und Quorum des Vorstandes Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ein Beschluss des Vorstandes gilt das zustande gekommen, wenn die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zugestimmt hat. Der Präsident nimmt an allen Abstimmungen in Sachfragen teil. Ergibt sich Stimmgleichheit, so gilt derjenige Antrag als angenommen, dem er zugestimmt hat. Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr der Stimmenden. Beschwerden gegen Beschlüsse und Wahlen des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Präsidenten und vom Aktuar zu unterzeichnen und den</p>	<p>§13 Stimmrecht und Quorum des Vorstandes Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn 7 der 10 stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ein Beschluss des Vorstandes gilt als zustande gekommen, wenn die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zugestimmt hat. Ergibt sich Stimmgleichheit, so hat der Präsident den Stichentscheid.</p>	

<p>Vorstandsmitgliedern zuzustellen.</p>		
<p>§18 Finanzkompetenzen Der Vorstand hat ausserhalb des Voranschlages folgende Finanzkompetenz: Für unvorhergesehene Ausgaben Fr. 10'000.—pro Geschäft, jedoch maximum Fr. 20'000.—pro Jahr.</p>	<p>neu in § 12 geregelt</p>	
<p>§19 Unterschriftsberechtigung Die rechtsverbindliche Unterschrift führen der Präsident oder Vizepräsident zusammen mit dem Aktuar, Rechnungsführer oder Heimleiter kollektiv zu zweien. Die Unterschriftsbefugnis des Heimleiters für betriebliche Belange wird in dessen Pflichtenheft gesondert geregelt. Der Vorstand kann Geschäfte und Funktionen wie Aktuariat und Rechnungsführung an Dritte delegieren und deren allfällige Zeichnungsberechtigung bestimmen.</p>	<p>§14 Unterschriftsberechtigung Die rechtsverbindliche Unterschrift führen der Präsident oder Vizepräsident zusammen mit dem Geschäftsführer kollektiv zu zweien. Die Unterschriftsbefugnis des Geschäftsführers für betriebliche Belange ist im Stellenbeschrieb geregelt. Der Vorstand kann Geschäfte und Funktionen wie Aktuariat und Rechnungsführung an Dritte delegieren und deren allfällige Zeichnungsberechtigung bestimmen. Alle Belange betreffend Geschäftsführer werden vom Präsidenten, oder dem Vizepräsidenten zusammen mit dem Aktuar, kollektiv zu zweien unterschrieben.</p>	
<p>§20 Rechnungsprüfungskommission Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus drei in den Verbandsgemeinden wohnhaften Mitgliedern. Die Rechnungsprüfungskommission konstituiert sich selbst. Sie wählt aus ihrer Mitte den Präsidenten, den Vizepräsidenten und den Aktuar. Sie prüft die Jahresrechnung, die Bauabrechnung sowie die</p>	<p>§15 Revisionsstelle Die Delegiertenversammlung wählt eine aussenstehende Revisionsstelle und beauftragt sie mit der Rechnungsprüfung. Die Revisionsstelle muss über eine besondere Befähigung verfügen und darf keinem anderen Organ des Zweckverbandes angehören. Die Mandatsdauer ist auf</p>	<p>*neu formuliert</p>

<p>Kostenverteilung und erstattet der Delegiertenversammlung einen schriftlichen Revisionsbericht. Sie ist befugt, die nötige Einsicht in die Bücher, Belege und Korrespondenzen zu verlangen und jederzeit den Kassa- und Vermögenstand zu prüfen. Die Delegiertenversammlung kann anstelle der Rechnungsprüfungskommission eine externe Revisionsstelle mit der Rechnungsprüfung beauftragen. Die externe Revisionsstelle muss über eine besondere Befähigung verfügen und darf keinem andern Organ des Zweckverbandes angehören. Die Aufgaben der externen Revisionsstelle sind dieselben wie bei der Rechnungsprüfungskommission. Die Mandatsdauer ist auf maximal vier Jahre beschränkt. Eine Wiedererteilung des Mandates ist möglich.</p>	<p>maximal vier Jahre beschränkt. Eine Wiedererteilung des Mandates ist möglich.</p> <p>§ 16 Aufgaben Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsorgans richten sich nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes (§ 156 GG). Die Revisionsstelle überwacht im Weiteren die Geschäftsführung aller Organe. Sie prüft insbesondere die Jahresrechnung, den Finanzplan und allfällige Investitions- und Bauabrechnungen. Sie überprüft, ob die gesetzlichen Vorschriften und Reglemente des Zweckverbandes richtig angewendet und die Beschlüsse der Organe ordnungsgemäss vollzogen worden sind. Sie erstattet der Delegiertenversammlung darüber, in schriftlicher Form Bericht und stellt entsprechend Anträge. Sie kann Zwischenrevisionen durchführen.</p>	
<p>§21 Finanzielle Bestimmungen Die Erzielung eines Gewinnes ist nicht beabsichtigt. Allfällige Rechnungsüberschüsse sind nach dem Beschluss der Delegiertenversammlung auf die neue Rechnung vorzutragen oder einem Betriebsfonds zuzuweisen.</p>	<p>§ 17 Grundsatz und Gemeinnützigkeit Das AZB stellt eine menschliche und umfassende Pflege und Betreuung seiner Bewohner zu möglichst wirtschaftlichen Taxen zugunsten der Bewohner und der angeschlossenen Verbandsgemeinden sicher. Die Erzielung eines Gewinnes ist nicht beabsichtigt. Allfällige Rechnungsüberschüsse sind nach dem</p>	

	<p>Beschluss der Delegiertenversammlung auf die neue Rechnung vorzutragen oder einem von Kanton vorgeschriebenen Betriebsfonds zuzuweisen. Die Bestimmungen zur Rechnungsführung und zum Rechnungslegungsmodell richten sich nach dem Gemeindegesetz.</p> <p>§18 Vermögen Das Vermögen des Zweckverbandes besteht aus</p> <ul style="list-style-type: none"> - den Beiträgen der angeschlossenen Gemeinden und Organisationen - den Betriebsfond (Investitionskostenpauschale, Ausbildungsfond) - den Reserven des Zweckverbandes - Zuwendungen Dritter <p>Der Grundbesitz samt den Bauten, Anlagen, Installationen und Einrichtungen steht im Eigentum des Zweckverbandes. Die ideellen Eigentumsanteile der Verbandsgemeinden errechnen sich entsprechend dem Beteiligungsverhältnis der Gemeinden.</p>	
<p>§22 Staatsaufsicht Die Staatsaufsicht über den Zweckverband übt der Regierungsrat aus. Sie ist dieselbe wie über eine Gemeinde.</p>	<p>§30 Staatsaufsicht unverändert</p>	
<p>§23 Beschwerden der Benützer Gegen Entscheide der Heimleitung kann beim Vorstand innert 10 Tagen Beschwerde geführt</p>	<p>§29 Beschwerden der Benützer Gegen Entscheide des Geschäftsführers kann beim Vorstand innert 10 Tagen Beschwerde</p>	



<p>werden. Das Beschwerderecht gegen Entscheide des Vorstandes oder der Delegiertenversammlung richtet sich nach den §§ 199 ff des Gemeindegesetzes.</p> <p>Beschwerden der Verbandsmitglieder Über vermögensrechtliche Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und den Verbandsmitgliedern entscheidet das Verwaltungsgericht.</p>	<p>eingereicht werden. Das Beschwerderecht gegen Entscheide des Vorstandes oder der Delegiertenversammlung richtet sich nach den §§ 199 ff. des Gemeindegesetzes.</p> <p>§28 Beschwerden der Verbandsmitglieder Über vermögensrechtliche Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und den Verbandsmitgliedern entscheidet das Verwaltungsgericht.</p>	<p>unverändert – zu einem eigenen § gemacht.</p>
<p>§24 Ergänzendes Recht Anwendbares ergänzendes Recht bilden folgende Erlasse: Gemeindegesetz, Gesetz über die politischen Rechte, Altersheimgesetz und die entsprechenden Verordnungen zu diesen Gesetzen</p>	<p>§31 Ergänzendes Recht Anwendbares ergänzendes Recht bilden folgende Erlasse: Gemeindegesetz, Gesetz über die politischen Rechte, Sozialgesetz und die entsprechenden Verordnungen zu diesen Gesetzen</p>	<p>Altersheimgesetz durch Sozialgesetz abgelöst</p>
<p>§25 Inkrafttreten Diese Statuten treten nach Annahme durch die Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden und nach Genehmigung durch das zuständige Departement in Kraft.</p>	<p>§32 Inkrafttreten Diese Statuten treten nach Annahme durch die Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden und nach Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft. Damit treten gleichzeitig sämtliche bisher geltenden statutarischen Bestimmungen ausser Kraft.</p>	<p>zuständiges Departement wird durch Regierungsrat ersetzt.</p>